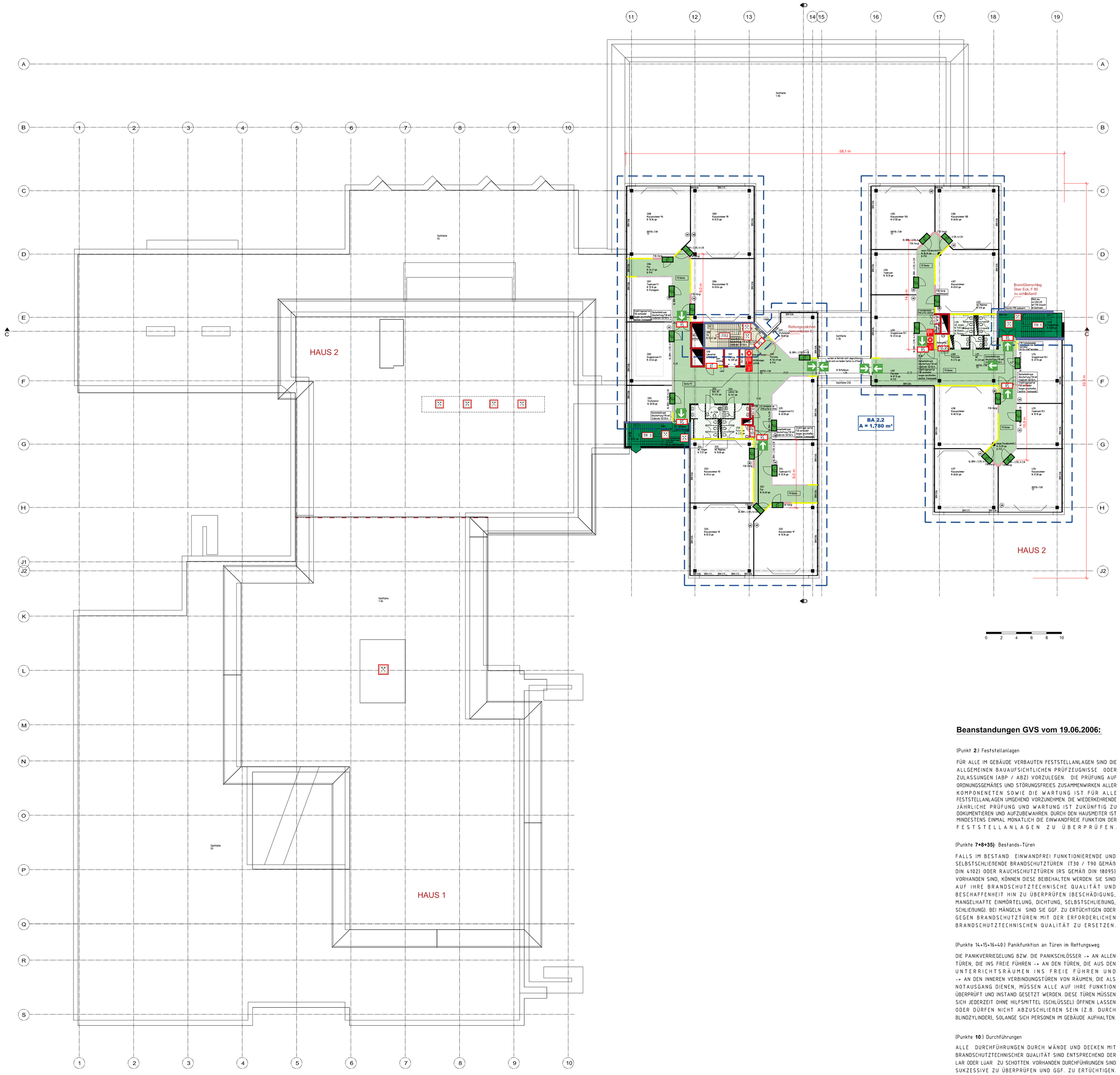

Beanstandungen GVS vom 19.06.2006:

(Punkt **2**.) Feststellanlagen

FÜR ALLE IM GEBÄUDE VERBAUTEN FESTSTELLANLAGEN SIND DIE ALLGEMEINEN BAUAUFSICHTLICHEN PRÜFZEUGNISSE ODER ZULASSUNGEN (ABP / ABZ) VORZULEGEN. DIE PRÜFUNG AUF ORDNUNGSGEMÄßES UND STÖRUNGSFREIES ZUSAMMENWIRKEN ALLER KOMPONENETEN SOWIE DIE WARTUNG IST FÜR ALLE FESTSTELLANLAGEN UMGEHEND VORZUNEHMEN. DIE WIEDERKEHRENDE JÄHRLICHE PRÜFUNG UND WARTUNG IST ZUKÜNFTIG ZU DOKUMENTIEREN UND AUFZUBEWAHREN. DURCH DEN HAUSMEITER IST MINDESTENS EINMAL MONATLICH DIE EINWANDFREIE FUNKTION DER FESTSTELLANLAGEN ZU ÜBERPRÜFEN.

(Punkte **7+8+35**) Bestands-Türen

FALLS IM BESTAND EINWANDFREI FUNKTIONIERENDE UND SELBSTSCHLIEßENDE BRANDSCHUTZTÜREN (T30 / T90 GEMÄß DIN 4102) ODER RAUCHSCHUTZTÜREN (RS GEMÄß DIN 18095) VORHANDEN SIND, KÖNNEN DIESE BEIBEHALTEN WERDEN. SIE SIND AUF IHRE BRANDSCHUTZTECHNISCHE QUALITÄT UND BESCHAFFENHEIT HIN ZU ÜBERPRÜFEN (BESCHÄDIGUNG, MANGELHAFTE EINMÖRTELUNG, DICHTUNG, SELBSTSCHLIEßUNG, SCHLIEßUNG). BEI MÄNGELN SIND SIE GGF. ZU ERTÜCHTIGEN ODER GEGEN BRANDSCHUTZTÜREN MIT DER ERFORDERLICHEN BRANDSCHUTZTECHNISCHEN QUALITÄT ZU ERSETZEN.

(Punkte 14+15+16+40) Panikfunktion an Türen im Rettungsweg

DIE PANIKVERRIEGELUNG BZW. DIE PANIKSCHLÖSSER –› AN ALLEN TÜREN, DIE INS FREIE FÜHREN –› AN DEN TÜREN, DIE AUS DEN UNTERRICHTSRÄUMEN INS FREIE FÜHREN UND –› AN DEN INNEREN VERBINDUNGSTÜREN VON RÄUMEN, DIE ALS NOTAUSGANG DIENEN, MÜSSEN ALLE AUF IHRE FUNKTION ÜBERPRÜFT UND INSTAND GESETZT WERDEN. DIESE TÜREN MÜSSEN SICH JEDERZEIT OHNE HILFSMITTEL (SCHLÜSSEL) ÖFFNEN LASSEN ODER DÜRFEN NICHT ABZUSCHLIEßEN SEIN (Z.B. DURCH BLINDZYLINDER), SOLANGE SICH PERSONEN IM GEBÄUDE AUFHALTEN.

(Punkte **10**.) Durchführungen

ALLE DURCHFÜHRUNGEN DURCH WÄNDE UND DECKEN MIT BRANDSCHUTZTECHNISCHER QUALITÄT SIND ENTSPRECHEND DER LAR ODER LüAR ZU SCHOTTEN. VORHANDEN DURCHFÜHRUNGEN SIND SUKZESSIVE ZU ÜBERPRÜFEN UND GGF. ZU ERTÜCHTIGEN.

LEGENDE

- 1. RETTUNGSWEG (je nach Standort)
- BAUART-BRANDWAND (F90-A+M)
- FEUERBESTÄNDIG UND AUS NICHT BRENNBAREN BAUSTOFFEN (F90-A)
- FEUERHEMMEND UND IN DEN WESENTLICHEN TEILEN AUS NICHT BRENNBAREN BAUSTOFFEN (F30-AB)
- FEUERHEMMENDE VERGLASUNG (F30)
- FEUERHEMMENDE VERGLASUNG (G30) ÜBER F30-WAND
- NOTWENDIGER TREPPENRAUM / AUSSENTREPPE
- NOTWENDIGER FLUR
- RV-30 — FEUERBESTÄNDIGER REVISIONSÖFFNUNGSVERSCHLUSS MIT EINER VIERSEITIG UMLAUFENDEN DICHTUNG
- T30-RS — FEUERHEMMENDE, RAUCHDICHTE UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR
- RS — RAUCHDICHTE- UND SELBSTSCHLIESSENDE TÜR
- DICHTSCHLIESSENDE TÜR (BESTAND)
- HANDFEUERMELDER
- FEUERLÖSCHER
- WANDHYDRANT
- BEDIENSTELLE RAUCHABZUG (NRA)
- NATÜRLICHE RAUCHABZUGSANLAGE
- TR1 — NUMMERIERUNG TREPPENRÄUME

DIESER BRANDSCHUTZPLAN IST EIN BESTANDTEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES 11-134 BK UND IST NUR ZUSAMMEN MIT DIESEM BRANDSCHUTZKONZEPT GÜLTIG.

STÜMPERT-STRUNK BRANDSCHUTZ

Ingenieurbüro Stümpert-Strunk
Friedrich-Profit-Str. 32
67063 Ludwigshafen
Fon: 0621 / 63520 - 0
Fax: 0621 / 63520 - 35
info@stuempert-strunk.de
www.stuempert-strunk.de

PLAN	BRANDSCHUTZPLAN 04 - Schulgebäude 2.OG	MAßSTAB 1:250
PROJEKT	Ernst-Bloch Integrierte Gesamtschule - IGSLO Hermann-Hesse-Str. 11 67059 Ludwigshafen-Oggersheim	
BAUHERR	Stadt Ludwigshafen Dezernat 4 - Gebäudemanagement Rathausplatz 20 67059 Ludwigshafen	
DATUM	11-134 BK 18.08.2015-smi	

BAUANTRAG